

Bundessozialgericht Im Namen des Volkes
Az.: 12 RJ 484/68

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
1. August 1969

..... ,
Kläger und Revisionskläger,
-Prozeßbevollmächtigter: -

g e g e n

..... ,
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 29. Mai 1968 durch

Senatspräsident	R a a c k	
	-Vorsitzender -	
Bundesrichterin	G e y s e r	und
Bundesrichter	Dr. F r i e d e r i c h s ,	
Bundessozialrichter	V i e h w e g e r	und
Bundessozialrichter	M e y e r	

für Recht erkannt:

Dem Kläger wird wegen der Versäumung der Revisions-
frist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt.

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 24.
September 1968 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens
haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Gegen das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen vom 24. September 1968 hat der Kläger selbst Revision eingelegt und unter Vorlage des Antrages auf Ausstellung eines Zeugnisses zur Erlangung des Armenrechts beantragt, ihm für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) das Armenrecht zu bewilligen. Diesem Antrag hat der erkennende Senat durch Beschluß vom 16. Januar 1969 entsprochen und dem Kläger den jetzigen Prozeßbevollmächtigten zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung seiner Rechte beigeordnet. Der Beschluß ist dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 22. Januar 1969 zugestellt worden. Dieser hat am 7. Februar 1969 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Revisionsfrist beantragt, Revision eingelegt und diese begründet. Damit sind die Voraussetzungen des § 67 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) erfüllt. Dem Kläger ist daher Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren (§ 67 Abs. 1, 4 SGG).

II

In der Sache selbst streiten die Beteiligten darüber, ob der Kläger nach vorausgegangenem erfolglosem Renten Antrag (1960) nunmehr Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 1247 der Reichsversicherungsordnung -RVO-) hat.

Der 1930 geborene Kläger, als Hilfsarbeiter, Ziehsteinpolierer, Montierer und Kranführer versicherungspflichtig tätig gewesen, beantragte im Mai 1962 erneut, ihm Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit zu gewähren. Die Beklagte hat sie ihm versagt (Bescheid vom 21. August 1964). Klage und Berufung des Klägers sind erfolglos geblieben (Urteile

- 3 -



- 3 -

des Sozialgerichts vom 13. Juli 1967 und des LSG vom 24. September 1968). Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

Der Kläger hat gleichwohl gegen das Urteil des LSG Revision eingelegt. Er rügt Verletzung der §§ 103, 106 und 128 SGG.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 24. September 1968 mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers als unzulässig zu verwerfen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

III

Die Revision hat keinen Erfolg. Sie ist nicht statthaft und deshalb als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG).

Da das Berufungsgericht die Revision nicht gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen hat, wäre sie nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel im Verfahren des Berufungsgerichts in einer der Vorschrift des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG entsprechenden Form gerügt worden wäre und vorläge (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG; BSG 1, 150).

Daran fehlt es.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die Revision will eine Verletzung der §§ 103, 106 SGG darin sehen, daß das Berufungsgericht trotz einander widersprechender Vorgutachten der Sachverständigen Dr. A., Dr. St. einerseits und der Sachverständigen Dr. B. und Dr. H. andererseits keinen erfahrenen Orthopäden, sondern den Facharzt für Chirurgie Dr. P. als Obergutachter herangezogen habe, obschon es sich wegen der Besonderheit des Falles hätte gedrängt fühlen müssen, einen Orthopäden damit zu beauftragen, ein Obergutachten - und zwar nach stationärer Untersuchung des Klägers - zu erstatten; dies um so mehr, als u.a. der Chirurg Dr. P. erklärt habe, der Kläger müsse stationär durch einen Facharzt für Orthopädie untersucht werden.

Diese Rüge greift nicht durch. Es mag sein, daß das Verfahren des Berufungsgerichts insofern an einem Mangel leidet, als das LSG die Vorschriften der §§ 103, 106 SGG über die Sachaufklärungspflicht nicht hinreichend beachtet hat, indem es unterlassen hat, ein Sachverständigengutachten auf Grund stationärer Untersuchung von einem Facharzt für Orthopädie einzuholen, obwohl Dr. P. in seinem Schreiben an das Gericht vom 27. Juni 1968 die Einholung eines solchen Gutachtens als erforderlich bezeichnet hatte. Indes ist ein derartiger Mangel jedenfalls kein wesentlicher Mangel im Verfahren des Berufungsgerichts, da das angefochtene Urteil hierauf nicht beruht. Der allein tragende Grund dafür, daß das LSG die Berufung des Klägers zurückgewiesen hat, liegt nämlich darin, daß es sich deshalb außerstande gesehen hat, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die die eingeschränkte Leistungsfähigkeit des Klägers betreffenden Voraussetzungen für die Gewährung einer Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit festzustellen, weil der Kläger sich geweigert hatte, sich stationär durch ärztliche Sachverständige untersuchen zu lassen und das Berufungsgericht ~~stärker~~ in Termin vom 24. September 1968 vor dem LSG abgegebenen schließlichen Erklärung, er sei bereit, sich einer

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

länger als einen Tag dauernden stationären Untersuchung zu unterziehen, keinen Glauben schenkte, sondern sie für "nicht glaubwürdig" hielt (Seite 9 des angefochtenen Urteils).

Die Rüge der Revision, das LSG habe die Vorschriften der §§ 103, 128 SGG verletzt, indem es ohne weitere Rückfrage die schriftliche Erklärung des Dr. P., nur ein Facharzt für Orthopädie sei zur Untersuchung und Begutachtung des Klägers befähigt, für nicht richtig oder nicht ernsthaft gemeint gehalten habe, wofür es eine Erklärung darin glaubte gefunden zu haben, daß der Sachverständige auf diese Weise habe vermeiden wollen, den Kläger, den er aufgrund seines Aktenstudiums als einen schwierig zu behandelnden Menschen angesehen habe, doch noch untersuchen müssen, greift ebenfalls nicht durch, denn diese von der Revision beanstandete Feststellung trägt die Entscheidung des LSG nicht, wie oben dargelegt ist und sich auch daraus ergibt, daß das LSG sie als Nebenerwägung ausgewiesen hat, indem es sie mit den Worten "im übrigen" einleitete.

Die Revision hält die Vorschriften der §§ 103, 106 und 128 SGG auch dadurch für verletzt, daß das LSG ohne wirklichen Anhaltspunkt unterstellt habe, die Erklärung des Klägers in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem LSG, er sei zu stationärer Untersuchung bereit, auch wenn diese länger als einen Tag dauere, sei nicht glaubwürdig. Das LSG hätte insoweit versuchen müssen, festzustellen, ob die Bereitschaftserklärung des Klägers ernstlich gemeint sei. Zumindest hätte es durch entsprechendes Befragen des Klägers Anhaltspunkte dafür gewinnen müssen, um die Ernstlichkeit seiner Erklärung in Zweifel ziehen zu können. Die Begründung, der Kläger habe sich mehrfach ohne triftige Gründe geweigert, sich einer längeren stationären Untersuchung zu unterziehen, reiche nicht aus, zumal der Kläger gerade durch seinen Prozeßbevollmächtigten in der mündlichen Verhandlung belehrt worden sei und aufgrund dieser Belehrung seine Bereitschaft erklärt habe.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

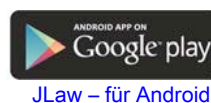
Auch dieser Revisionsangriff geht fehl. Gemäß § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG entscheidet das Tatsachengericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. In der Würdigung der Ergebnisse des Verfahrens und der erhobenen Beweise ist es grundsätzlich frei. Das Revisionsgericht ist nicht befugt, anstelle des Tatsachengerichts eine eigene Beweismwürdigung vorzunehmen. Es kann vielmehr nur prüfen, ob das LSG die Grenzen des Rechts der freien Beweismwürdigung überschritten, also insbesondere seine Überzeugung nicht aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnen, gegen Denkgesetze verstoßen oder Erfahrungssätze nicht oder nicht richtig angewandt hat oder willkürlich verfahren ist. Derartige Verstöße im Verfahren des LSG sind aber nicht festzustellen. Das LSG hat zur Begründung seiner Entscheidung u.a. ausgeführt, der Kläger habe sich im Verwaltungsverfahren, im Verfahren vor dem Sozialgericht (SG) und in der Berufungsinstanz jeweils mehrfach geweigert, sich der vom Versicherungsträger, vom SG und LSG angeordneten stationären Untersuchung zu unterziehen, ohne hierfür triftige Gründe anzugeben. Als ein zureichender Grund für seine Weigerung sei es jedenfalls nicht anzusehen, daß er möglicherweise eine gewisse Scheu vor einer stationären Untersuchung habe. Es stehe zwar in seinem Belieben, aus diesem Grunde die Vornahme einer solchen Untersuchung zu verweigern, jedoch müsse er dann den Nachteil tragen, der sich daraus ergebe, daß der medizinische Sachverhalt nicht weiter geklärt werden könne. Der Kläger könne sich nicht darauf berufen, er habe sich durch den Sachverständigen Dr. P. deshalb nicht zu untersuchen lassen brauchen, weil dieser Facharzt für Chirurgie sei, während er durch einen Facharzt für Orthopädie untersucht werden müsse, wie Dr. P. dies dem LSG mitgeteilt habe. Der Kläger sei nämlich nicht aus diesem Grunde zur Untersuchung erschienen, sondern er habe sich schlechthin geweigert, sich zu der von dem Sachverständigen für erforderlich gehaltenen stationären Behandlung und Untersuchung im Krankenhaus aufnehmen zu lassen. Ebenso wenig könne sich der Kläger darauf

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

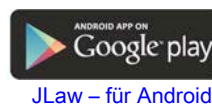
berufen, daß er sich sowohl im Verwaltungsverfahren als auch im Verfahren vor dem SG schließlich doch bereit gefunden habe, sich ambulant untersuchen zu lassen. Seitdem er durch Dr. B. und Dr. H. ambulant untersucht worden sei, habe der Kläger ständig die Vornahme einer nach Lage der Dinge erforderlichen stationären Untersuchung schlechthin abgelehnt. Es spreche nichts dafür, und es sei auch vom Kläger in der mündlichen Verhandlung, in der er sich scheinbar bereit erklärt habe, sich erneut, und zwar auch stationär untersuchen zu lassen, nichts dafür vorgebracht worden, was darauf schließen lassen könnte, daß er insoweit seine Auffassung und Einstellung tatsächlich geändert habe und daß es sich hierbei nicht nur um unverbindliche Redensarten gehandelt habe. Es sei aber nicht Sache des Gerichts, auf unabsehbare Zeit immer von neuem zu versuchen, den Kläger zur Vornahme einer erneuten Untersuchung zu bewegen, ohne daß zureichende Gründe für die begründete Annahme vorhanden seien, daß der Kläger der Aufforderung zur erneuten ambulanten oder stationären Untersuchung auch wirklich folgen werde.

Abgesehen davon, daß sich weder aus der Niederschrift über die Sitzung des LSG noch aus den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils etwas für das Vorbringen der Revision ergibt, der Kläger sei durch seinen damaligen Prozeßbevollmächtigten darüber belehrt worden, es sei erforderlich, daß er sich einer längeren stationären Untersuchung unterziehe und sich dann aufgrund dieser Belehrung auch zu einer derartigen Untersuchung bereit erklärt habe, ist in den genannten Feststellungen des LSG keine Verletzung der Vorschrift des § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG erkennbar. In der Tat ist der Kläger zu verschiedenen Zeiten sowohl während des Verwaltungs- als auch des Verfahrens vor dem SG und LSG ohne triftigen Grund nicht zu den festgesetzten ärztlichen Untersuchungen erschienen, so nicht zu Untersuchungen im Kreiskrankenhaus Hellersen - Lüdenscheid (Schreiben vom 1.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Februar 1963; Blatt 85 der Akten der Beklagten), in der Orthopädischen Klinik der Städtischen Krankenanstalten Dortmund (Schreiben dieses Krankenhauses vom 14. Februar 1967, Blatt 42 der Akten des SG), in der Orthopädischen Universitätsklinik Köln (Schreiben des Prof. Dr. Sch. vom 8. Februar 1968; Blatt 105 der Akten des LSG) und in der Chirurgischen Klinik des Allgemeinen Krankenhauses für die Stadt Hagen (Schreiben des Chefarztes Dr. P. vom 27. Juni 1968, Blatt 117 aaO) oder er ist zwar erschienen, um zu erklären, daß er jegliche Untersuchung ablehne (Schreiben des Kreiskrankenhauses Hellersen-Lüdenscheid vom 11. Februar 1964; Blatt 102 der Akten der Beklagten) oder einfach nach der Anmeldung zur stationären Aufnahme in der inneren Abteilung des Knappschaftskrankenhauses in Dortmund-Brackel zu verschwinden (Schreiben des Facharztes für Orthopädie Dr. L. vom 21. Oktober 1965; Blatt 10 der Akten des SG). Obschon der Prozeßbevollmächtigte des Klägers dem LSG mit Schreiben vom 2. Mai 1968 mitgeteilt hatte, dieser stehe nunmehr für eine notwendige ärztliche Untersuchung zur Verfügung (Blatt 110 der Akten des LSG) und zugleich ausdrücklich darum gebeten hatte, eine neue Beweis-anordnung zu erlassen, vereitelte der Kläger, wie sich aus dem Schreiben des Dr. P. vom 27. Juni 1968 ergibt (Blatt 117 aaO), die daraufhin angeordnete stationäre Untersuchung dadurch, daß er nicht erschien und durch seine Frau lediglich fernmündlich mitteilen ließ, er werde sich stationär nicht aufnehmen lassen. Der Kläger wußte zumindest aufgrund des Urteils des SG, daß ihm die Weigerung, sich stationär untersuchen zu lassen, zum Nachteil gereichen könne. Wenn er gleichwohl trotz immer wiederholter sachlich gebotener Untersuchungsanordnungen sein jahrelanges uneinsichtiges Verhalten bis zuletzt fortsetze, kann es nicht als verfahrensfehlerhaft angesehen werden, wenn das LSG der im Termin vom 24. September 1968 abgegebenen Erklärung des Klägers, er sei bereit, sich auch einer länger dauernden stationären Untersuchung zu unterziehen, keinen Glauben

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 9 -

geschenkt hat. Mit dieser Würdigung der Erklärung des Klägers, die im Zusammenhang mit den Vorhaltungen des Gerichts in der Sitzungsniederschrift festzuhalten freilich wegen der besonderen Lage des Falles empfehlenswert gewesen wäre, hat sich das LSG nämlich in den Grenzen seines Rechts der freien richterlichen Beweiswürdigung gehalten. Das Berufungsgericht war angesichts des geschilderten Fehlverhaltens des Klägers auch nicht gehalten, wie dies die Revision glaubt fordern zu müssen, sich durch Fragen von der Ernstlichkeit der Erklärung des Klägers zu überzeugen, so daß es die Vorschriften der §§ 103, 106 SGG nicht verletzt hat.

Der Revision kann ferner nicht gefolgt werden, wenn sie geltend macht, das Berufungsgericht habe die Vorschriften der §§ 103, 128 SGG dadurch verletzt, daß es ohne ausreichende tatsächliche Aktengrundlagen unterstellt habe, der Kläger habe sich nicht deshalb geweigert, sich von Dr. P. untersuchen zu lassen, weil dieser lediglich Facharzt für Chirurgie sei, sondern weil er schlechthin eine stationäre Behandlung und Untersuchung abgelehnt habe. Das LSG konnte nämlich für die von der Revision beanstandete Feststellung sehr wohl auf den Akteninhalt zurückgreifen, hatte doch Dr. P. dem LSG mit Schreiben vom 27. Juni 1968 u.a. folgendes mitgeteilt: "... Herr M. hat dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, sondern hat durch einen Anruf seiner Frau mitteilen lassen, daß er sich zu einer stationären Behandlung, die wir bei dieser eingehenden Untersuchung für erforderlich halten, nicht wird aufnehmen lassen" (Blatt 117 der Akten des LSG).

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS